

Kölner NeuLand e.V.

Satzung

Paragraph 1 Kölner NeuLand e.V., Köln

1. *Der Verein führt den Namen: Kölner NeuLand*
2. *Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.*
3. *Der Verein hat seinen Sitz in Köln.*
4. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

Paragraph 2 Zweck des Vereins

1. *Der Verein hat den Zweck, Volksbildung, Umwelt-und Naturschutz und bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu fördern.*
2. *Der Verein setzt sich für diesen Zweck ein, indem er einen mobilen Gemeinschaftsgarten als temporäre Zwischennutzung einer innerstädtischen Brachfläche etabliert, betreibt und dafür öffentlich wirbt. Er sammelt in diesem Kontext Spenden und richtet Weiterbildungen und öffentliche Veranstaltungen aus. Er sucht dabei die Kooperation mit kommunalen Körperschaften und Einrichtungen. Er erwirbt in solchen Zusammenhängen vorübergehend oder langfristig Sacheigentum.*
3. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
4. *Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins NeuLand Köln e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützige Körperschaft mit vergleichbaren Zwecken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. grenzenlos gärten e.V., Köln*

Paragraph 3 Vereinsmittel

1. *Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und aus Einnahmen für Bildungsveranstaltungen.*

2. *Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*
3. *Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.*
4. *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen in von der Mitgliederversammlung festzulegendem Rahmen sind möglich.*
5. *Der Vorstand kann für Tätigkeiten, die er für den Verein ausführt, eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.*
6. *Den Vereinsvorständen, den Vereinsmitgliedern, den ehrenamtlich Tätigen und den Mitarbeitern des Vereins können Fahrtkosten nach Einreichen eines schriftlichen Antrags erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrt der Erfüllung des Vereinszweckes dient und von den Vorständen angeordnet bzw. mit deren Einverständnis durchgeführt wurde.*
7. *Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.*

Paragraph 4 Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.*
2. *Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Es muss gewährleistet sein, dass die Personen, die die Aufnahme in den Verein beantragt haben, die Zwecke des Vereins unterstützen.*
3. *Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem in Paragraph 8 genannten Modus. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Ausgeschlossenen zugestellt werden. Zum Ausschluss eines Mitglieds können Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, grobe Verstöße gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins und vereinsschädigendes Verhalten führen.*
4. *Mitglied ist bzw. Mitglieder sind der bzw. die Gemeinschaftsgartenleiter/in in Verbindung mit der Gültigkeit seines/ihres Arbeitsvertrages.*

Paragraph 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Paragraph 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführer. Beschlüsse werden, wenn nicht anders vermerkt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäfts-und Kassenberichtes des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über Neuaufnahmen
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mit dem gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Vorlauf auch elektronisch per E-Mail möglich. Es bleibt dem Vorstand überlassen, welchen Übertragungsweg (elektronisch oder per Briefpost) er wählt. Eine Zustellungsart ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Einladungs-mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich benannt gegebene (Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - a. falls sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangt wird
 - b. auf Beschluss des Vorstandes
 - c. im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn einer Versammlung die Änderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Die/Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Die MV wählt einen Protokollanten. Zum Protokollant kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
9. Bei Bedarf können Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern jedes Mitglied beteiligt wird und mit dem Verfahren einver-

standen ist. Beides muss mit der schriftlichen Abstimmung gleichzeitig durch Unterschrift bestätigt werden. Der Umlauf muss in 14 Tagen abgeschlossen sein. Das Ergebnis ist jedem Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden und bis zu vier StellvertreterInnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. **Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.** Die/Der Vorsitzende kann **im Übrigen** nach Zustimmung der MV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen oder mehrere **weitere** Beauftragte mit der **Wahrnehmung einzelner oder aller mit dem Vereinszweck verbundenen Aufgaben einsetzen und bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung und deren Umfang ist jeweils schriftlich zur erteilen.**
2. Der Vorstand wird von der MV gewählt. Seine Wahl ist jeweils nach 1 Jahr zu bestätigen, bzw. es ist ein neuer Vorstand zu wählen. Unterbleibt die Bestätigung und wird kein neuer Vorstand gewählt, so verlängert sich automatisch die laufende Amtszeit des bestehenden Vorstandes.
3. Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder ist die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes in die Tagesordnung einer innerhalb von zwei Wochen einzuberufenden außerordentlichen MV aufzunehmen.

Paragraph 8 Satzungsänderung, Auflösung, Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

1. „Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.“
2. „Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.“

Beschlossen durch die Mitglieder der Vereinsversammlung am 23.09.2020